

**Verfahrensordnung der Medizinischen Fakultät Mannheim
gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 14 Absatz 7 der Satzung
der Universität Heidelberg über die Evaluation von
Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein
vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter
Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track”),
Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017**

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung trifft für die Medizinische Fakultät Mannheim nähere Bestimmungen über den Ablauf der konsiliarischen Evaluation sowie die im Rahmen dieser Evaluation einzusetzenden Mittel gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Universität Heidelberg über die Evaluation von Juniorprofessoren und die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Berufungsverfahren bei in Aussicht gestellter Übernahme gemäß § 48 Absatz 1 Satz 4 LGH („Tenure Track”), Mitteilungsblatt Nr. 2/2017 v. 14.03.2017 (künftig: „JunProfEvalS”). Sie trifft ferner konkretisierende und gewichtende Bestimmungen für die Tenure-Evaluation gem. § 14 Absatz 7 JunProfEvalS.

§ 2 Einleitung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ist ein Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation noch nicht gestellt, fragt der Dekan spätestens einen Monat vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen bei dem Juniorprofessor nach, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll. Wird dies verneint, führt der Dekan noch vor Ablauf der in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen mit dem Juniorprofessor ein Gespräch über dessen Gründe für den Verzicht. Sind die in § 6 Absatz 1 JunProfEvalS genannten Fristen abgelaufen, ohne dass der Juniorprofessor einen Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation gestellt hat, kann der Dekan von dem Juniorprofessor eine begründete schriftliche Erklärung über den Verzicht auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation verlangen. Ein Verzicht auf die Durchführung der konsiliarischen Evaluation darf weder im Rahmen der Eignungs- noch im Rahmen der Tenure-Evaluation zum Nachteil des Juniorprofessors berücksichtigt werden.

(2) Liegt ein zulässiger Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation vor, bildet das Dekanat unverzüglich eine Konsiliarkommission gemäß § 4 Nr. 1 JunProfEvalS und bestimmt einen Vorsitzenden. Vor dem Beschluss des Dekanats ist der Juniorprofessor zu hören.

(3) Dem Antrag auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation ist ein Selbstbericht des Juniorprofessors beizufügen, der insbesondere enthalten soll:

1. ein vollständiges Schriftenverzeichnis unter Hervorhebung der während des Evaluations-zeitraums publizierten oder zur Publikation angenommenen Arbeiten,
2. Auflistung der ad personam eingeworbenen Drittmittel,
3. Ausführungen zu laufenden Forschungsprojekten,
4. Ausführungen zu geplanten weiteren Forschungsprojekten und Publikationen,
5. ein Verzeichnis der bislang auf Einladung gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge,

6. ein Verzeichnis der bislang gehaltenen Lehrveranstaltungen und Ausführungen zur weiteren Lehrplanung,
7. ein Verzeichnis sonstiger wissenschaftlicher Aktivitäten,
8. ferner ein Nachweis über erfolgreich besuchte hochschuldidaktische Veranstaltungen und Fortbildungen zur Personalführung.

§ 3 Durchführung der konsiliarischen Evaluation

(1) Ausgehend von dem Selbstbericht schätzt die Konsiliarkommission die nach dem derzeitigen Stand für den Juniorprofessor bestehenden Aussichten auf eine erfolgreiche Eignungs- und gegebenenfalls auch Tenure-Evaluation ein. Dabei sollen absehbare Hindernisse benannt und Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Benötigt die Konsiliarkommission für ihre Tätigkeit weitere Unterlagen des Juniorprofessors, kann sie diese anfordern. Ebenso kann sie fachliche Stellungnahmen weiterer, auch externer Kollegen einholen.

(2) Vor der endgültigen Abfassung des Berichts gemäß § 7 Absatz 2 JunProfEvalS soll die Konsiliarkommission mit dem Juniorprofessor mindestens ein Gespräch über die Einschätzungen der Kommission und die wesentlichen Inhalte des geplanten Berichts führen. Der abschließende Bericht der Konsiliarkommission ist gemäß § 7 Absatz 3 JunProfEvalS dem Juniorprofessor und dem Dekanat spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags auf Durchführung der konsiliarischen Evaluation zu übermitteln. Der Juniorprofessor kann gegenüber dem Dekanat eine schriftliche Stellungnahme zu dem Bericht der Konsiliarkommission abgeben.

(3) Im Rahmen der konsiliarischen Evaluation soll der Juniorprofessor auch ein Statusgespräch mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung führen und die Konsiliarkommission hierüber informieren.

§ 4 Konkretisierung und Gewichtung der für die Tenure-Evaluation maßgeblichen Kriterien gemäß § 14 Absatz 7 JunProfEvalS

(1) Maßgebliche Bedeutung für eine erfolgreiche Tenure-Evaluation kommt den Leistungen des Juniorprofessors in Forschung und Lehre sowie im klinischen Bereich der Krankenversorgung zu. Liegen in diesen Bereichen im Vergleich mit Wissenschaftlern der gleichen Alters- und Entwicklungsstufe nicht mindestens deutlich überdurchschnittliche Leistungen vor, kommt eine positive Tenure-Evaluation nicht in Betracht. Falls in den von § 14 Absätze 5 und 6 JunProfEvalS genannten Bereichen (Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sowie zur Beurteilung der Personalführungskompetenz) bislang noch keine überdurchschnittlichen Leistungen erbracht wurden, ist eine positive Tenure-Evaluation nicht von vornherein ausgeschlossen.

(2) Die Bewertung der Forschungsleistungen und des Forschungspotenzials gemäß § 14 Absatz 3 JunProfEvalS erfolgt maßgeblich unter Berücksichtigung nationaler und international sichtbarer Publikationen und insbesondere auch ad personam eingeworbener Drittmittel des Juniorprofessors. Dabei haben die Qualität der Schriften und die Eigenständigkeit, Originalität sowie der Innovationsgehalt der dahinter stehenden Forschungen Vorrang vor der Quantität der Publikationen.

§ 5 Nachträgliche Einholung und Einreichung von Unterlagen im Rahmen der Tenure-Evaluation

(1) Der Juniorprofessor kann auch nach Stellung des Antrags auf Durchführung der Tenure-Evaluation Unterlagen im Sinne von § 13 Absatz 4 Satz 2 JunProfEvalS einreichen, sofern das den Fortschritt des Verfahrens nicht wesentlich verzögert.

(2) Hält die Tenure-Kommission für ihre Entscheidungsfindung Unterlagen für erforderlich, die über die Einreichungen gemäß § 13 Absatz 4 JunProfEvalS hinausgehen, kann sie diese vom Juniorprofessor jederzeit erbitten. Eine Rechtspflicht entsteht hierdurch nicht.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am Tag nach Zustimmung durch das Rektorat in Kraft.

Heidelberg, den 23.02.2019

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor